

satzpunkte für eine Verstärkung der Zusammenarbeit der Zivilrechtswissenschaftler dieser Länder. So wäre es z. B. möglich, abgestimmte Untersuchungen zur Wirksamkeit der unterschiedlichen Garantieansprüche bei Kauf und Dienstleistungen durchzuführen. Bei der Auswertung der Ergebnisse solcher Untersuchungen müssen selbstverständlich die teilweise unterschiedlichen tatsächlichen Bedingungen und differenzierten rechtlichen Regelungen berücksichtigt werden. Die theoretische Verallgemeinerung der Ergebnisse könnte zugleich ein wertvoller Beitrag zur Weiterentwicklung der sozialistischen Zivilrechtstheorie sein.<sup>12</sup>

1 E. Honecker, Aus dem Bericht des Politbüros an die 13. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1974, S. 64. Vgl. hierzu auch C. J. Kreutzer, „Hauptaufgabe und Zivilgesetzbuch“, NJ 1976, Heft 3, S. 65 ff.

2 Dabei wird nicht übersehen, daß sich Versorgungsbeziehungen

nur auf der Grundlage des sozialistischen Eigentums und eng verflochten mit dem persönlichen Eigentum entwickeln.

3 Vgl. Zivilrecht, Lehrbuch, Teil 1, Berlin 1981, S. 21.

4 Vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, Lehrbuch, 3. Aufl., Berlin 1980, S. 552 und 553. Der Begriff „sozialistisches Wirtschaftsrecht“ wird auch in Art. 12 Abs. 2 der Verfassung der DDR verwendet.

5 Vgl. Zivilrecht, Lehrbuch, a. a. O., S. 24 ff.; W. P. Gribanow/S. M. Kornejew, „Die Grundlagen der Zivilgesetzgebung und Probleme der Vervollkommnung der rechtlichen Regelung von Zivilverhältnissen“, Vestnik Moskovskogo Universiteta (Serija 11) 1981, Heft 6, S. 3 ff.; E. W. Kulagina/M. N. Kulagin/E. A. Suchanow, „Die Grundlagen der Zivilgesetzgebung und der Gegenstand des sozialistischen Zivilrechts“, ebenda, S. 22 ff.

6 A. Harmathy, „Novellierung des Zivilgesetzbuchs der Ungarischen Volksrepublik“, NJ 1979, Heft 5, S. 214.

7 Vgl. z. B. A. J. Kabalkin, „Die Regelung der Vertragsbeziehungen im Bereich der Dienstleistungen“, Sowjetskoje gosudarstwo i pravo 1981, Heft 5, S. 58 ff.; W. P. Gribanow/S. M. Kornejew, a. a. O.; E. W. Kulagina/M. N. Kulagin/E. A. SuChanow, a. a. O.

8 Ausführlich hierzu M. Posch, „Allgemeine Bedingungen und Vertragsformulare im ZGB“, NJ 1975, Heft 16, S. 479 H.

## Rechtliche Einordnung der befristeten Bodennutzung

**Dozent Dr. sc. ERICH SIEGERT,**

**Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig**

**Dr. KLAUS ZIEGER,**

**Sektorenleiter im Ministerium der Justiz**

**Dr. YORK ZIEROLD,**

**Leiter der Rechtsstelle der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der DDR**

Mit dem Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz (VG) — vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293), dem Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — LPG-Gesetz — vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 25 S. 443), dem Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) und der VO zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — BodennutzungsVO — vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 105) wurden neue, wichtige Rechtsvorschriften erlassen, die die rechtlichen Regelungen über die Bodennutzung konkretisieren und vervollkommen. Ihre konsequente Verwirklichung muß der rationellen Bodennutzung als Bestandteil der Aufgabenerfüllung im Rahmen der ökonomischen Strategie, der Mehrung und dem Schutz des Volkseigentums und der Gewährleistung einer umfassenden Ordnung auf dem Gebiet der Bodennutzung dienen. Die Erfüllung dieser Ziele stellt sowohl an Betriebe und Einrichtungen als auch an die Örtlichen Staatsorgane höhere Anforderungen.

Das gilt uneingeschränkt auch für befristete Bodennutzungsverhältnisse. Für sie ist charakteristisch, daß zeitweilig ein anderer als der bisherige (bzw. künftige) Nutzer den Boden nutzt, was oft mit einer zeitweiligen Änderung des Nutzungszwecks verbunden ist. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn befristete Bodennutzungsverhältnisse zur Verwirklichung solcher gesellschaftlich notwendigen Maßnahmen erforderlich werden wie der Durchführung von Investitionen im Bereich der Industrie, der Wasserwirtschaft, des Verkehrswesens usw. oder der Gewinnung mineralischer Rohstoffe. Da der Zweck der befristeten Bodennutzung in der Regel nur sekundär auf eine rationelle Bodennutzung gerichtet ist, während primär andere gesellschaftlich notwendige Zwecke verwirklicht werden sollen, sind an die Einräumung befristeter Bodennutzungsverhältnisse besondere Anforderungen zu stellen.

### Allgemeine Anforderungen

#### an befristete Bodennutzungsverhältnisse

Die befristete Grundstücksnutzung muß zur Realisierung von Planaufgaben unumgänglich sein, und es sind dabei

alle für die Bereitstellung von Bodenflächen für Investitionen aufgestellten Grundsätze zu beachten. Insbesondere muß die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken möglichst vermieden bzw. — sofern unumgänglich — auf Standorte mit geringer Bodenqualität ausgewichen werden. Außerdem muß die Inanspruchnahme auf den notwendigen Umfang beschränkt werden und darf erst zum tatsächlich erforderlichen Termin — ggf. etappenweise — erfolgen.<sup>1</sup>

Sowohl im Interesse der rationellen Bodennutzung als auch zur Gewährleistung der Rechte der Bodennutzer ist es erforderlich, daß die befristete Bodennutzung auf den objektiv erforderlichen Zeitraum beschränkt und das Grundstück zum frühestmöglichen Zeitpunkt dem ursprünglichen Nutzer zurückgegeben bzw. dem vorgesehenen Folgenutzer übergeben wird. Außerdem sind während der befristeten Bodennutzung die für die Bodennutzung selbst und die damit im Zusammenhang stehenden allgemeinen rechtlichen Anforderungen zu beachten, z. B. aus dem Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der DDR — Landeskulturgesetz (LKG) — vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) und aus der VO über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume — BaumschutzVO — vom 28. Mai 1981 (GBl. I Nr. 22 S. 273).

Die Begründung befristeter Bodennutzungsverhältnisse kann aber auch zur Gewährleistung der rationellen Bodennutzung erforderlich sein, so z. B. zur Nutzung sog. Rest- und Splitterflächen der VEGs oder LPGs Pflanzenproduktion.

Schließlich kann die befristete Nutzung von Grundstücken auch im Rahmen von Sekundärnutzungsverhältnissen notwendig sein. Der Nutzungszweck besteht hier vor allem in der landwirtschaftlichen oder kleingärtnerischen Nutzung bzw. in der Nutzung von Bodenflächen zur Futtermittelgewinnung für die Kleintierhaltung durch Bürger. Da in diesen Fällen die vertragliche Nutzung dem eigentlichen Hauptnutzungszweck nachgeordnet ist, d. h. eine aus dem Hauptnutzungszweck erforderlich werdende Änderung (Beendigung) der vertraglichen Nutzung ohne weiteres möglich sein muß, stehen auch solche befristeten Bodennutzungsverhältnisse in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen.